

Spezieller artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

B-Plan Schneverdingen „Lerchenstert“ Aktualisierung 2023

im Auftrag von:

Planungsgruppe Umwelt
Stiftstraße 12
30159 Hannover

vorgelegt von:

Dipl.-Biol. Jan Brockmann
Am Lütten Stimbeck 15
29646 Bispingen
Tel. 05194-970839

Am 20.01.2023

1 Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Beauftragt wurde eine „Artenschutzrechtliche Prüfung“ gem. § 44 BNatSchG für folgende Artengruppen: Vögel, Fledermäuse, Reptilien.

Die Untersuchungen und der Bericht erfolgten 2020. Aufgrund von Änderungen im Flächenzuschnitt, Anmerkungen in der Stellungnahme des Landkreis Heidekreis vom 23.09.2022 sowie einer neuen Rote Liste der Brutvögel (NLWKN 2022) erfolgt hiermit eine Aktualisierung zu folgenden Punkten:

- Beschreibung Erweiterungsfläche unter 1.2 (Abb.1, 10,11)
- Abgrenzung des Untersuchungsgebietes unter 1.2 (Abb. 1)
- Ergänzende Hinweise zu den Arten Bluthänfling und Rebhuhn unter 4.2
- Ergänzende Hinweise zu sonstigen geschützten Arten unter 4.5
- Hinweise zur Vermeidung von Beeinträchtigungen durch Beleuchtung unter 5
- Anpassung im Ergebnisteil unter 6
- Aktualisierung Rote-Liste u. Ergänzung der Literaturliste unter 7

1.2 Untersuchungsgebiet

Abb. 1. zeigt ein Luftbild des Untersuchungsgebietes. Neben dem Plangebiet werden angrenzende Habitate mit untersucht, sofern Wechselwirkungen im Hinblick auf planungsrelevante Artengruppen zu erwarten sind.

Das Plangebiet besteht vorwiegend aus Ackerflächen; Abb. 1 u. Abb. 2-3. In zwei Abschnitten liegen diese brach; Abb. 1, A u. B., Abb. 4 u. 5.

Abb. 1: Untersuchungsgebiet (gelb umrandet) und Plangebiet (rot umrandet), A-B = Brachestreifen, C-G = Gehölzstrukturen, H = Erweiterungsfläche (Quelle: Google maps)

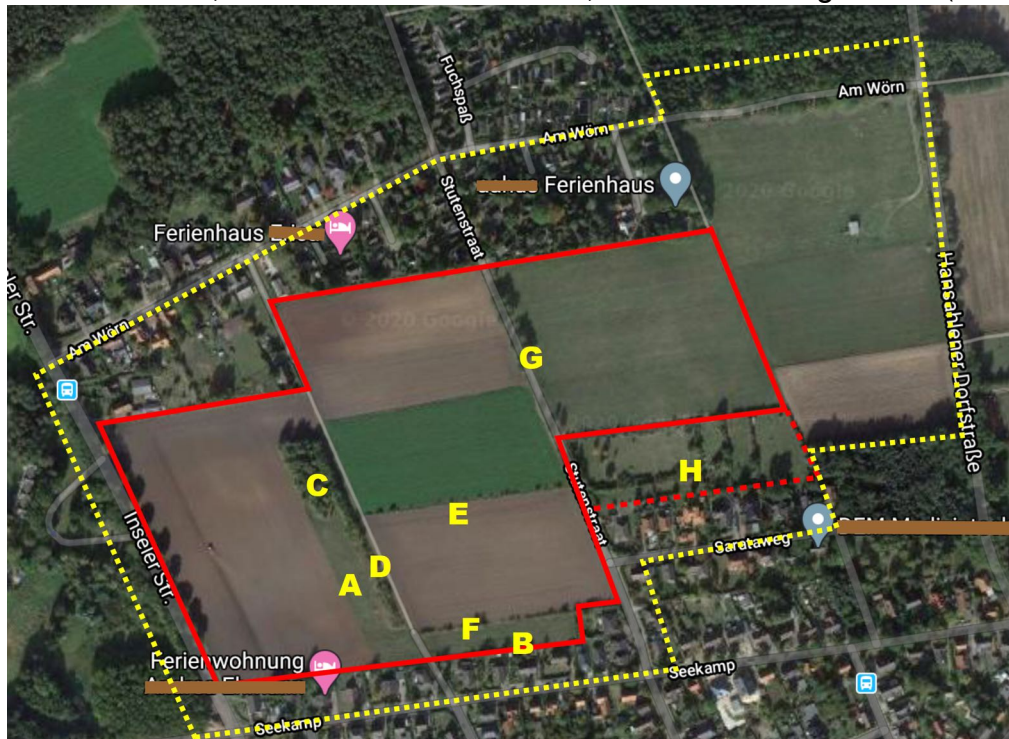


Abb. 2: Blick auf das Plangebiet von Nord-Ost-Ecke



Abb. 3: Blick auf das Plangebiet von der Süd-West-Ecke



Abb. 4: Brachebereich A (Lage siehe Abb.1, A)



Abb. 5: Brachebereich B (Lage siehe Abb.1, B) und links Gehölzteil F (Lage siehe Abb. 1, F)



Die Ackerflächen sind durch Gehölzstrukturen unterteilt. Im westlichen Block befindet sich ein Gehölz mit schwachen Birken (BHD 25cm); Abb. 1, C u. Abb. 6.

An das Gehölz schließt sich südlich eine artenreiche Feldhecke an; Abb. 1, D u. Abb.7.

Abb. 6: Gehölzteil C (Birkengehölz); Lage siehe Abb.1, C



Abb. 7: Gehölzteil D (artenreiche Feldhecke); Lage siehe Abb.1, D



Der mittlere Feldblock ist durch zwei, lückige, artenreiche Feldhecken unterteilt; Abb. 1, E-F u. Abb. 5 u. 8. Der östliche Teil der Ackerflächen ist durch einen Feldweg (Stutenstraat) mit begleitender Birkenallee (BHD 40-50) abgetrennt, in die einzelne Eichen (BHD 20 cm), Linden (BHD 30cm) und schwache Ahorne sowie Ebereschen eingestreut sind; Abb. 1, G u. Abb. 9.

Abb. 8: Gehölzteil E; ; Lage siehe Abb.1, E



Abb. 9: Gehölzteil G; Lage siehe Abb.1, G



Im Nachgang zu den Untersuchungen im Jahr 2020 erfolgte eine Erweiterung des Plangebietes (Abb. 1-G und Abb. 10 u. 11). Die Erweiterungsflächen liegen im Untersuchungsgebiet (Abb.1) und bestehen im Wesentlichen aus artenarmen Scherrasenflächen, die von Strauch- und schwachen Baumhecken untergliedert sind. Am Südrand finden sich Zier- und Hausgärten mit geringem Obstholzbestand.

Abb. 10: Blick in die Erweiterungsflächen von Westen



Abb. 11: Blick in die Erweiterungsflächen von Osten



1.3 Rechtliche Grundlagen

Die artenschutzrechtlichen Bestimmungen ergeben sich aus dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sowie direkt aus den europäischen Richtlinien 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) und 2009/147/EG (Vogelschutzrichtlinie). Im Bundesnaturschutzgesetz wird zwischen den „besonders“ und den „streng“ geschützten Arten unterschieden.

Der § 44 BNatSchG umfasst folgende Verbotstatbestände für besonders und streng geschützte wild lebende Tiere und Pflanzen (Zugriffsverbote):

- Tötung oder Verletzung von Individuen (§ 44 Abs. 1 Nr.1)
- Störungen, die sich auf den Erhaltungszustand der lokalen Populationen auswirken (§44 Abs. 1 Nr. 2)
- Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§44 Abs. 1 Nr. 3) sowie
- Beschädigung/Zerstörung von Pflanzen/Pflanzenstandorten (§44 Abs. 1 Nr. 4)

Einschränkungen der Zugriffsverbote sind in § 44 Abs. 5 BNatSchG geregelt.

§44 Abs. 5 trifft in den Sätzen 2 bis 5 Gültigkeitsregeln der Zugriffsverbote für zulässige Eingriffe nach § 15 BNatSchG (Eingriffsregelung) sowie für zulässige Vorhaben nach dem Baugesetzbuch.

Eine Verletzung des Schädigungsverbotes der Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten (in § 44 Abs.1 Nr. 3 genannt) tritt jedoch dann nicht ein, wenn die ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (siehe §44 Abs. 5, Satz 2). Dies gilt auch für damit verbundene, unvermeidbare Beeinträchtigungen der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten im Hinblick auf das Tötungs-/Verletzungsverbot nach §44 Abs.1 Nr.1.

Sollte das Vorhaben einen der o.g. Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG erfüllen, so darf es nur zugelassen werden, wenn die Ausnahmeveraussetzungen gemäß §45 Abs. 7 kumulativ vorliegen. Zu den Ausnahmeveraussetzungen zählen.:

- Zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses und
- Fehlen einer zumutbaren Alternative und
- Keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der regionalen Populationen (bei FFH-Anhang-IV-Arten: EHZ = günstig)

2 Wirkungen des Vorhabens

Mögliche Verbotstatbestände für ein Vorhaben ergeben sich durch die verschiedenen Auswirkungen von Bautätigkeit und nachfolgender Nutzung einer Neuanlage auf die streng oder besonders geschützten Arten nach §7 BNatSchG.

Falls Wirkungen i. S. von §44 BNatSchG ausgelöst werden, müssen entsprechende Maßnahmen getroffen werden, um einen Verbotbestand zu umgehen. Im Hinblick auf die geplante Wohnbaulandentwicklung der o.g. Teilflächen sind folgende Wirkfaktoren zu erwarten.

2.1 Baubedingte Wirkfaktoren

Hierzu zählen:

- Rodung von Gehölzbeständen und Abräumung des Baufeldes
- Abschub Oberboden
- baubedingte Emissionen
- Verkehr von Baufahrzeugen
- Bodenverdichtung
- Verfüllen von Senken

2.2 Anlagenbedingte Wirkfaktoren

Hierzu zählen:

- Veränderungen im Kleinklima
- Flächenversiegelung
- Baukörper

2.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Hierzu zählen:

- Verkehrsbelastungen
- Schadstoffemissionen
- Lichtemissionen
- Störungen durch Freizeitnutzung

3 Methodik

3.1 Umweltdaten

Routinemäßig erfolgt ein Abgleich des Gebietes mit den Daten der Umweltkarten Niedersachsen (<http://www.umweltkarten-niedersachsen.de/Umweltkarten>) im Hinblick auf Schutzgebiete und wertvolle Bereiche (Biotoptypen, Fauna, Brut- und Gastvögel).

3.2 Avifauna

Die Brutvogelerfassung stützt sich im Wesentlichen auf die allgemein gültige Methode der Revierkartierung singender Männchen (vgl. BERTHOLD 1976, OELKE 1977, SÜDBECK et. al. 2005). Diese Methode kommt vorrangig bei Schutzgebietsausweisungen, Umweltverträglichkeitsprüfungen und Habitatvergleichen zur Anwendung.

Nach DDA-Standard sollte je eine Begehung in fünf vorgegebenen Zeiträumen erfolgen:

Tab. 1: Begehungszeiträume und -termine

Empfohlene Begehungszeiträume gem. DDA-Standard (Südbeck et. al., 2005)	Begehungstermine-Plangebiet:
1. - 31. März	17.03.2020
Nachtbegehung (Eulen)	26.03.2020
16.-30. April	22.04.2020
1.-15. Mai	08.05.2020
16.-31. Mai	18.05.2020
1.-15. Juni	03.06.2020

Für alle streng geschützten Arten sowie alle Brutvogelarten der Roten Liste Niedersachsens (Gefährdungsgrad oberhalb der Vorwarnliste) erfolgte eine quantitative Erfassung und Auswertung der Reviere. Sofern der vermutete Brutstandort im Plangebiet liegt, wird eine Revierkarte erstellt.

Für alle übrigen Vogelarten erfolgte eine rein qualitative Erfassung und keine Auswertung bis auf die Revierebene.

Alle Erfassungen fanden zu den methodisch vorgegebenen Uhrzeiten (SÜDBECK et. al, 2005) und bei geeigneten Witterungsbedingungen statt.

Besondere Strukturen wie Höhlen- und Horstbäume wurden erfasst. Zusätzlich zu den oben genannten Begehungen erfolgte am 18.01.23 eine Strukturerrfassung in den Erweiterungsflächen (Abb. 1)

3.3 Fledermäuse

Die Bewertung der Fledermäuse basiert auf einer Potentialanalyse und der Auswertung vorliegender Daten. Im Rahmen der o.g. Begehungen (3.2) wurden relevante Strukturen erfasst: Baumbestände, Leitstrukturen und Nahrungshabitate.

3.4 Reptilien

Im Plangebiet wurden am 17.03.2020 4 Reptilienpappen ausgelegt. Am 22.04., 18.05. und 03.06.2020 wurden die Reptilienpappen kontrolliert und die Randsäume abgesucht; vergl. LUKAS (2014).

4 Untersuchungsergebnisse und Bewertung

4.1 Umweltdaten

Der Abgleich mit den Umweltkarten-Niedersachsen ergab keine Hinweise auf besonders wertvolle Bereiche oder Arten im Plangebiet.

4.2 Avifauna

Horste von Greif- oder sonstigen Großvögeln sowie Spechthöhlen konnten im Plangebiet nicht festgestellt werden. Im Erweiterungsgebiet (Abb.1) wurde ein Starenkasten erfasst.

Tabelle 2 und Abb. 10 zeigen die Ergebnisse der Revierkartierung sowie den Schutzstatus der nachgewiesenen Arten.

Tab. 2: Im Untersuchungsgebiet nachgewiesene Vogelarten und ihr Status

N = Nahrungsgast

B = Brutvogel im Plangebiet; (B) = Brutvogel im angrenzenden Gebiet,

BZ = Brutzeitfeststellung; N = Nahrungsgast, § besonders geschützte Art, §§ streng geschützte Art,

RL-Ni (Rote Liste Niedersachsen), V = Vorwarnliste, 3 = gefährdet, 2 = stark gefährdet, 1 = vom Erlöschen bedroht

Art	Schutzstatus	Status U-Gebiet	Bemerkungen allgemein (NLWKN, 2011, bezogen auf Naturraum)
Amsel	§	B	Flächendeckend und dabei fast überall in größerer Anzahl vorhanden.
Bachstelze	§	(B)	Flächendeckend vorhandener Brutvogel. Seit Jahren abnehmend, aber noch in allen Regionen regelmäßig anzutreffen.
Blaumeise	§	B	Flächendeckend vorhandener Brutvogel.
Bluthänfling	§, RL-Ni 3	B	Brutvogel mit flächendeckender Verbreitung.
Buchfink	§	B	Häufigste Brutvogelart in Niedersachsen. Überall vorhanden.
Buntspecht	§	(B)	Überall verbreiteter Brutvogel.
Dohle	§	N	Mehr oder weniger zerstreut brütend. Positiver Bestandstrend.

Dorngrasmücke	§	B	Landesweit mehr oder weniger verbreitet auftretender Brutvogel.
Elster	§	B	Verbreitet vorhanden, aber in den Dörfern teilweise nur noch in Einzelpaaren oder überhaupt nicht mehr.
Feldlerche	§, RL-Ni 3,	B	Noch nahezu flächendeckend vorhandener Brutvogel, jedoch mit eindeutig abnehmender Tendenz.
Feldsperling	§, RL-Ni V	B	In allen Regionen als Brutvogel vorhanden und dabei zumeist verbreitet, allerdings im Bestand abnehmend.
Fitis	§	B	Flächendeckend vorhandener Brutvogel.
Grünfink	§	B	Flächendeckend vorhandener Brutvogel.
Grünspecht	§§	(B)	Mehr oder weniger flächendeckend vorkommender Brutvogel.
Hausrotschwanz	§	(B)	Verbreiteter Brutvogel.
Haussperling	§	(B)	Flächendeckend vorhandener Brutvogel. Seit wenigen Jahrzehnten mit deutlichem Bestandsrückgang und bereits aus vielen Siedlungen verschwunden.
Heckenbraunelle	§	B	Insgesamt verbreiteter Brutvogel.
Klappergrasmücke	§	B	Verbreitet anzutreffender Brutvogel.
Kohlmeise	§	B	Flächendeckend auftretender Brutvogel.
Mönchsgrasmücke	§	B	Flächendeckend und dabei meist in größerer Zahl auftretender Brutvogel.
Rabenkrähe	§	(B)	Nunmehr wieder überall verbreitet.
Rauchschwalbe	§, RL-Ni, 3	N	Nahezu flächendeckend vorhandener jedoch eindeutig im Bestand abnehmender Brutvogel.
Ringeltaube	§	(B)	Flächendeckend vorhandener Brutvogel.
Rotkehlchen	§	B	Zumeist verbreitet auftretender Brutvogel.
Singdrossel	§	B	Mehr oder weniger verbreiteter Brutvogel.

Star	§, RL-Ni 3	(B)	Als Brutvogel heute viel seltener als noch vor Jahrzehnten.
Sumpfmeise	§	B	Nahezu flächendeckend vorhandener Brutvogel
Sumpfrohrsänger	§	(B)	Verbreitet vorhandener Brutvogel
Turmfalke	§§, RL-Ni V	N	Nahezu flächendeckend vorhandener Brutvogel.
Waldohreule	§§ RL-Ni 3	(B)	Verbreitet anwesender Brutvogel.
Zaunkönig	§	B	Allgemein verbreiteter Brutvogel.
Zilpzalp	§	B	Flächendeckend vorhandener Brutvogel.

Abb. 10: Revierkarte streng geschützter Arten sowie Arten der Roten Liste Niedersachsens inkl. Vorwarnliste mit Flächenbezug: F = Feldsperling, FI = Feldlerche, Gü = Grünspecht (Einzelbeobachtung), H = Haussperling, Hä = Bluthänfling, S = Star (vermutete Brutplätze), Tf = Turmfalke (Nahrungsflug/Einzelbeobachtung), Wo = Waldohreule (Rufplatz)



Von den streng geschützten (§§) und den besonders geschützten Arten (§), die auf der Roten Liste Niedersachsens oberhalb der Vorwarnliste geführt werden, wurden im Untersuchungsgebiet folgende Arten nachgewiesen: Bluthänfling, Feldlerche, Rauchschwalbe, Star, Waldohreule, Turmfalke. Außerdem liegen Beobachtungen von Rebhühnern außerhalb des Untersuchungszeitraumes vor (Stellungnahme Landkreis Heidekreis vom 23.09.2022) auch auf diese Art wird Bezug genommen.

Für die genannten Arten folgt eine **Art für Art-Betrachtung**:

Bluthänfling

Der Bluthänfling gehört zu den besonders geschützten Arten (§) und ist in Niedersachsen als gefährdet eingestuft (RL-NI 3). Es konnten am Rand des Plangebietes (Abb. 10) zwei Reviere festgestellt werden. Innerhalb von Siedlungen bieten Gärten, Grünanlagen, Ruderalflächen und Obstplantagen in der Brutzeit das geeignete Umfeld. Das vom Bluthänfling verteidigte Nestrevier ist mit ca. 300 m² vergleichsweise klein, eine den Brutstandort umgebene artenreiche Wildkrautflora spielt allerdings für die erfolgreiche Aufzucht und Ernährung des wenig territorialen Vogels fast das ganze Jahr über eine wichtige Rolle (vergl. FLADE, 1994).

Aus Sicht des Gutachters bleibt die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Umfeld des Plangebietes nur in Verbindung von artenreichen Hecken mit Brach- / Ruderalflächen bzw. extensiv genutzten Grünstreifen idealerweise im Übergang zur Agrarlandschaft erhalten.

Je nach Eingriff ist mit dem Verlust von bis zu 2 Brutrevieren zu rechnen. **Beim erwartbaren Verlust von Brutrevieren sind CEF-Maßnahmen erforderlich.** Es werden je Brutpaar 50 m Feldhecke mit mindestens 5 m vorgelagertem extensiv genutzten Grünstreifen im Übergang zur Agrarlandschaft empfohlen.

Sollten ausreichend große wildkrautreiche Halboffenlandschaften mit Heckenstrukturen im Plangebiet erhalten bleiben, kann eine CEF-Maßnahme entfallen. Als Mindestflächengröße ist von durchschnittlich 1,5 ha arondierter Fläche pro BP auszugehen, um neben dem Nistrevier auch die für die Reproduktion notwendigen Nahrungshabitate bereitzustellen (vergl. Fugmann, Janotta & Partner, 2016). Die Fluchtdistanz ist nach FLADE (1994) mit 10 bis 20 m als sehr gering einzustufen, daher sind auch CEF-Maßnahmen im oder angrenzend an den Siedlungsbereich möglich.

Feldlerche

Im Plangebiet befinden sich 3 Feldlerchenreviere (Abb. 10). **Vom Gutachter wird der Verlust von 3 Feldlerchenrevieren bilanziert.** Zur Wahrung der „ökologischen Funktion, der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang“ sind daher funktionserhaltende Maßnahmen (CEF-Maßnahmen) zum Erhalt der lokalen Population erforderlich. **Empfohlen wird die Schaffung von 1,2 ha geeigneter Habitate (0,4 ha je Brutpaar);** vergl. (LINDEMANN, 2012). Der Gutachter empfiehlt sich selbst begrünende Brachestreifen, die nicht gedüngt und jährlich mindestens einmal gemäht werden; vergl. NLWKN (2011). Der Zeitraum bis zur Maßnahme-Wirksamkeit wird als kurz eingestuft, da die Feldlerche

in der Lage ist flexibel auf wechselnde Fruchtfolgen zu reagieren. Die beschriebenen Kompensationshabitate verringern die für den Bruterfolg erforderliche Reviergröße erheblich gegenüber Revieren auf intensiv genutzten Ackerflächen. Daher weist KREUZIGER (2012) darauf hin, dass die Maßnahmen selbst auf vorher intensiv genutzten Ackerflächen, die bereits durch die Feldlerche besetzt waren, den gewünschten Effekt der Kompensation erfüllen.

Als Suchraum für die CEF Maßnahme wird ein Umfeld von maximal 2 km Entfernung vom Plangebiet empfohlen. Ein Mindestabstand von 60 m zu Straßenverkehrs-, Wald- und Siedlungsflächen sollte dabei eingehalten werden.

Grünspecht (Gü)

Der Grünspecht gehört zu den streng geschützten Arten, gilt in Niedersachsen aber nicht als gefährdet. Aus dem Umfeld des Plangebietes wurden mehrfach Rufe notiert, eine Beobachtung erfolgte auf dem östlich angrenzenden Grünland (Abb. 10). Es ist davon auszugehen, dass der Grünspecht auch die Brachflächen und Wegsäume des Plangebietes zur Nahrungssuche nutzt. Durch das Planungsvorhaben gehen keine aktuellen Neststandorte des Grünspechts verloren, da im Plangebiet keine geeigneten Höhlen bereit stehen. Von einer Brut im Umfeld des Plangebietes ist auszugehen. Nahrungshabitate unterliegen den Bestimmungen des § 44 (1) BNatSchG nur, wenn sie eine essenzielle Voraussetzung für die Funktion einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte sind (GELLERMANN, 2003). Auf Basis der Untersuchungen kann diese Bedeutung der Planflächen für den Grünspecht nicht hergestellt werden. Aus Sicht des Gutachters bleibt die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Umfeld des Plangebietes im räumlichen Zusammenhang erhalten.

Rauchschwalbe (Rs)

Die Rauchschwalbe gehört zu den besonders geschützten Arten (§) und ist in Niedersachsen als gefährdet eingestuft (RL-NI 3). Die Rauchschwalben konnten mehrfach über dem Plangebiet jagend festgestellt werden. Brutstätten im direkten Umfeld konnten nicht ermittelt werden. Durch die Eingriffe werden keine Brut- und Lebensstätten zerstört.

Nahrungs- und Jagdhabitate unterliegen den Bestimmungen des § 44 (1) BNatSchG nur, wenn sie eine essenzielle Voraussetzung für die Funktion einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte sind (GELLERMANN, 2003). Auf Basis der Untersuchungen kann diese Bedeutung der Planflächen für die Rauchschwalbe nicht hergestellt werden. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Umfeld des Plangebietes bleibt aus Sicht des Gutachters im räumlichen Zusammenhang erhalten.

Rebhuhn

Das Rebhuhn gehört zu den besonders geschützten Arten (§) und ist in Niedersachsen als stark gefährdet eingestuft (RL-NI 2); in den vergangenen Jahren ist ein dramatischer Bestandsrückgang erfolgt (NLWKN, 2011). Das Rebhuhn ist während der Brutvogelerfassung 2020 nicht erfasst worden. Es liegen jedoch 2 Beobachtungen aus dem August 2022 von Trupps mit Größe von 15-20 Individuen vor (Stellungnahme Landkreis Heidekreis vom 23.09.2022). Vom Rebhuhn ist bekannt, dass der Familienverband (Kette) nach der erfolgreichen Jahresbrut bis in den Winter hinein

zusammen bleibt und umherstreift. Während die Brutreviere ca. 3-5 ha groß sind (FLADE, 1994), können die Streifgebiete einen Umkreis von bis zu 15-30 ha umfassen (z.B. DWENGER, 1991). Aus den östlich vom Plangebiet gelegenen Bereichen (Höpen, Camp Reinsehlen, NSG-Lüneburger Heide) sind Brutareale des Rebhuhns bekannt. Das Plangebiet bietet zwar einige geeignete Strukturen als Bruthabitat, ist aber aus Sicht des Autors für den erfolgreichen Ablauf von Balz und Brut ungeeignet. Gründe sind der enge Flächenrahmen zwischen der Wohnbebauung sowie die Zerschneidung durch Wege und die damit verbundenen Störungsintensität durch Spaziergänger, Hunde und Katzen. Aus Sicht des Autors ist das Gebiet daher als Nahrungshabitat im Streifgebiet einzuordnen. Nahrungs- und Jagdhabitats unterliegen den Bestimmungen des § 44 (1) BNatSchG nur, wenn sie eine essenzielle Voraussetzung für die Funktion einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte sind (GELLERMANN, 2003). Auf Basis der Untersuchungen kann diese Bedeutung der Planflächen für das Rebhuhn nicht hergestellt werden. Die oben beschriebenen CEF-Maßnahmen für die Feldlerche sind geeignet, den Verlust von Nahrungshabitats des Rebhuhns im Plangebiet auszugleichen.

Star (S)

Der Star gehört zu den besonders geschützten Arten (§) und ist in Niedersachsen als gefährdet eingestuft (RL-NI 3). Im direkten Plangebiet konnten nur einmal Stare bei der Nahrungsaufnahme beobachtet werden, jedoch regelmäßig auf den östlich angrenzenden Weiden. Brutplätze werden im Umfeld vermutet, siehe Abb.10. Durch die Eingriffe werden keine Brut- und Lebensstätten zerstört; geeignete Bruthöhlen fehlen im Plangebiet. Nahrungs- und Jagdhabitats unterliegen den Bestimmungen des § 44 (1) BNatSchG nur, wenn sie eine essenzielle Voraussetzung für die Funktion einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte sind (GELLERMANN, 2003). Auf Basis der Untersuchungen kann diese Bedeutung der Planflächen für den Star nicht hergestellt werden. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Umfeld des Plangebietes bleibt aus Sicht des Gutachters im räumlichen Zusammenhang erhalten.

Turmfalke (Tf)

Der Turmfalke gehört wie alle Greifvögel, zu den streng geschützten Arten. Er ist in Niedersachsen nicht als gefährdet eingestuft, befindet sich aber auf der Vorwarnliste zur Roten Liste. Es erfolgte eine Beobachtung des Turmfalken bei der Nahrungssuche (Abb.10). Durch die Eingriffe werden keine Brut- und Lebensstätten zerstört. Nahrungs- und Jagdhabitats unterliegen den Bestimmungen des § 44 (1) BNatSchG nur, wenn sie eine essenzielle Voraussetzung für die Funktion einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte sind (GELLERMANN, 2003). Auf Basis der Untersuchungen kann diese Bedeutung der Planflächen für den Turmfalke nicht hergestellt werden. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Umfeld des Plangebietes bleibt aus Sicht des Gutachters im räumlichen Zusammenhang erhalten.

Waldohreule (Wo)

Die Waldohreule gehört wie alle heimischen Eulenarten zu den streng geschützten Arten (§§), ist in Niedersachsen als gefährdet eingestuft (RL-NI 3). Rufe der

Waldohreule konnten bei der Eulenkartierung am 27.03.2020 aus dem nordöstlich an das Plangebiet angrenzenden Nadelgehölz vernommen werden (Abb.10). Durch die Eingriffe werden keine Brut- und Lebensstätten zerstört. Nahrungs- und Jagdhabitats unterliegen den Bestimmungen des § 44 (1) BNatSchG nur, wenn sie eine essenzielle Voraussetzung für die Funktion einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte sind (GELLERMANN, 2003). Auf Basis der Untersuchungen kann diese Bedeutung der Planflächen für die Waldohreule nicht hergestellt werden.

Für die weiteren „**besonders geschützten Vogelarten**“ (Tab. 1) ist durch die Eingriffe im Plangebiet keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen zu erwarten. Geeignete Habitate für die betroffenen Arten sind im Umfeld vorhanden. Damit bleibt in diesem Zusammenhang die ökologische Funktion der von dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt.

Zur Vermeidung der Tötung oder Verletzung von Individuen (§ 44 Abs. 1 Nr.1) ist die Bauzeitenregelung zu beachten; s.u..

4.3 Fledermäuse

Alle heimischen Fledermausarten sind streng geschützt (§§). Es liegen keine belastbaren Hinweise auf die Nutzung des Plangebietes als Ruhe- oder Fortpflanzungsstätte durch Fledermäuse vor.

Spechthöhlen und älteres, stehendes Totholz fehlen.

Nur in den Birken im Gehölzteil G (Abb.1 u. 9) befinden sich Astlöcher (Abb. 12), die ggf. ausgefault sein könnten und im Falle einer Fällung mit Hilfe eines Hubsteigers überprüft werden müssten. Sollten potentielle Fledermausquartiere vorliegen, wären diese durch **das Anbringen von jeweils 2 Fledermauskästen pro Höhlenverlust** auszugleichen.

Abb. 12: Birken mit Astlöchern im Gehölzteil G



Ackerflächen bieten für Fledermäuse kaum geeignete Nahrungshabitate. Teilweise geeignete Nahrungshabitate und Leitstrukturen bieten die Gehölzteile im Plangebiet und der nördlich an das Plangebiet angrenzende Gehölzrand mit einigen Alteichen. Die Eichen am Nordrand und der Gehölzteil G entlang der Stutenstraat (Abb. 1) sollten nach Möglichkeit erhalten bleiben, bestenfalls zum Erhalt festgesetzt werden oder durch Nachpflanzungen kompensiert werden.

4.4 Reptilien

Es konnten keine Reptilien im Plangebiet nachgewiesen werden. Damit liegen keine belastbaren Hinweise auf die Nutzung des Plangebietes als Ruhe- oder Fortpflanzungsstätte durch streng geschützte Reptilienarten vor. CEF-Maßnahmen für die Artengruppe der Reptilien sind aus Sicht des Gutachters nicht erforderlich.

4.5 Sonstige geschützte Arten

Aufgrund der Biotopausstattung, insbesondere des Fehlens von Gewässern sowie gesetzlich geschützter Biotope nach § 30 BNatSchG und § 24 Abs. 2 NAGBNatSchG, waren planungsrelevante Bestände weiterer faunistischer Artengruppen auf den Planflächen nicht zu erwarten. Die beschriebenen Bracheflächen wiesen zum Zeitpunkt der Untersuchungen (2020) keine Ausprägung auf, die aus Sicht des Gutachters, einen weiteren Erfassungsrahmen erfordert hätte. Die Begehungen im Rahmen der o.g. Erfassungen haben diesen ersten Eindruck bestätigt und keine offensichtlichen Hinweise auf wertgebende Bestände weiterer besonders geschützter Arten ergeben.

5 Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen

Schonende Bauausführung

- Vermeidung von baubedingten Beeinträchtigungen (Tötung, Verletzung, Störung) von Individuen
- Möglichst Schutz und Erhalt der Vegetation (Bäume, Gehölze, Unterwuchs), Rodung und Fällung von Gehölzen nur im unbedingt notwendigen Umfang.
- Klare Abgrenzung von Baufeldern; während der Brutzeit (1. März bis 30. Juni) keine Ausdehnung des Baufeldes bzw. temporärer Zufahrtswege über das Plangebiet hinaus.
- Beeinträchtigungen und Beschädigung des Vegetationsbestandes außerhalb des Baufeldes sind zu unterlassen
- Zu erhaltende Bäume und Vegetationsbestände sind durch ausreichende Schutzmaßnahmen gemäß den Regelwerken vor Bauschädigung zu schützen (Krone, Stamm und Wurzelbereich)

Bauzeitenregelung

- Alle Arbeiten an Gehölzen (Fällung/Rodung/Beseitigung) haben zum allgemeinen Schutz von Brutvögeln entsprechend der gesetzlichen Regelungen des §39 (5) 1. BNatSchG in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 28./29. Februar stattzufinden. Vorhandene Nistkästen sind ebenfalls in diesem Zeitraum fachgerecht umzuhängen. Gleiches sollte auch im Hinblick auf die Artengruppe der Fledermäuse Berücksichtigung finden.

Beleuchtung

- Zum Schutz von Insekten und den von ihnen als Nahrung abhängigen Fledermäusen sind generell geeignete Maßnahmen im Hinblick auf Lichtemissionen zu treffen. Eine Verminderung der Lichtmissionen kann durch monochromatisches Gelblicht (Hoch- oder Niederdruck-Natrium- Dampflampen) sowie LED-Technik erreicht werden. Es sollte eine zielgerichtete Beleuchtung mit niedrigen Lichtpunkten und einer Abschirmung der Lichtquellen nach oben und zu den Seiten hin durch entsprechende Leuchtenkonstruktionen erfolgen (HÄNEL 2011, HELD et al. 2013).

6 Ergebnis der artenschutzrechtliche Prüfung nach § 44 Abs. 1 und 5 BNatSchG

Die artenschutzrechtliche Prüfung kommt zu dem Ergebnis, dass unter der Berücksichtigung:

- der beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen, insbesondere der Beachtung der Bauzeitenregelung,
- der beschriebenen CEF- und Kompensationsmaßnahmen:
 - 1,2 ha Maßnahmefläche für die Feldlerche, s.o..
 - 50m Feldhecke u. Randstreifen je Brutpaar des Bluthänflings, s.o.
 - bei Fällung der Birken im Gehölzteil G: Überprüfung der Bäume und anbringen von je 2 Fledermauskästen pro Höhlenverlust im geeigneten Umfeld, s.o.
 - Kompenstation/Nachpflanzungen von Gehölzen bei Eingriffen in den Gehölzteil G

für keine betrachtete Art eine erhebliche Beeinträchtigung des Erhaltungszustandes der lokalen Population zu erwarten ist.

Unter den genannten Voraussetzungen werden keine Zugriffsverbote nach § 44 (1) BNatSchG berührt.

Die verbindliche Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens aus artenschutzrechtlicher Sicht obliegt der Genehmigungsbehörde.

7 Literatur

BEZZEL, E. (1993): Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Aula-Verlag, Wiesbaden

CHRISTOPHERSEN et. al. (2018): Beiträge zur Avifauna im Landkreis Lüneburg 2008-2016, Der Lebensraum Band 7 / Heft 1/ 2018, Lüneburg

DRACHENFELS, O.v. (2011): Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen, Naturschutz Landschaftspf. Niedersachs., Heft A/4, 1-326, Hannover

DWENGER, R. (1991): Das Rebhuhn, Die neue Brehm Bücherei, Wolf, Verlagskg, 144 Seiten

FUGMANN, JANOTTA & PARTNER (2016): Artenschutzrechtliche Folgenabschätzung:
https://www.potsdam.de/sites/default/files/documents/artenschutzrechtliche_eingriffsfolgenabschaetzung_2016.pdf

FLADE, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschland: Grundlagen für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in der Landschaftsplanung – Eching: IHW-Verlag, 879 S.

GELLERMANN, M. (2003): Artenschutz in der Fachplanung und der kommunalen Bauleitplanung, NuR 2003, 385 – 394

HÄNEL, A. (2011): Ökologische Beleuchtung zur Reduzierung von Lichtsmog.
<http://www.volkssternwarte-ubbedissen.de/dok/Lichtplan5.pdf>

HELD, M., F. HÖLKER, B. JESSEL (Hrsg.) (2013): Schutz der Nacht – Lichtverschmutzung, Biodiversität und Nachtlandschaft. BfN-Skripten 336

KREUZIGER, J. (2013): Die Feldlerche in der Planungspraxis, Werkstattgespräch HVNL, Vortrag, 26. S.

LANUV (2017): Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen;
Link:<http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/saeuetiere/massn/6524>

LINDEMANN, I. (2012): Spezieller artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, Bebauungsplan Biogas Woltersdorf, Gemeinde Woltersdorf, 26. S.

LUKAS, A. (2014): Die Zauneidechse in der Planungspraxis, Recht der Natur-Schnellbrief 182 – Jan./Feb. 2014

NLWKN (2010): Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten - Tabelle Teil A: Wirbeltiere, Pflanzen und Pilze; Stand 01.11.2008 (Korrigierte Fassung 01.01.2010)

NLWKN (2011/1): Vollzugshinweise zum Schutz von Brutvogelarten in Niedersachsen, Feldlerche. Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz, Hannover, unveröff.

NLWKN (2013): Rote Listen und Gesamtartenlisten der Amphibien und Reptilien in Niedersachsen und Bremen, 4. Fassung, Stand Januar 2013, Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 4/2013, 33. Jg., Nr.4, 121-168, NLWKN (Hrsg.), Hannover

NLWKN (2022): Rote Liste der Brutvögel in Niedersachsens und Bremens, 9. Fassung, Inform. D. Naturschutz Niedersachs., 41. Jg, Nr.2, 111-174, Hannover

SÜDBECK, P. et. al. (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolffzell